Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/443

Sachgebiet 71

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bauprodukte — KOM (86) 756 endg.

»Rats-Dok.-Nr. 4314/87«

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

Bauprodukte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, daß auf ihrem Hoheitsgebiet die Bauwerke des Hoch- und des Tiefbaus derart entworfen und ausgeführt sind, daß sie nicht die Sicherheit der Menschen, der Haustiere und der Güter gefährden.

Die zwingenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten enthalten Anforderungen, die sich nicht nur auf die Sicherheit, sondern auch auf die Gesundheit, die Dauerhaftigkeit, die Energieeinsparung und anderes beziehen.

Diese Anforderungen üben einen direkten Einfluß auf die Beschaffenheit der verwendeten Bauprodukte aus; sie sind in den nationalen Produktnormen, den technischen Zulassungen und anderen technischen Spezifikationen enthalten, die durch ihre Ungleichheit den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft behindern.

Das vom Europäischen Rat im Juni 1985 angenommene Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes weist in Ziffer 71 darauf hin, daß in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bausektor, diese allgemeine Politik besondere Merkmale tragen wird.

[1]) ABl. Nr. ...
[2]) ABl. Nr. ...
[3]) ABl. Nr. ...

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1987 — 121 — 680 70 — E — Re 201/87.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 3. Juni 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/138 Nr. 3.153.

Die Beseitigung der technischen Hemmnisse im Bausektor, sofern sie nicht durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit zwischen Mitgliedstaaten beseitigt werden können, muß in Übereinstimmung mit der neuen Konzeption gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985[4]) erfolgen, die anstelle der entsprechenden unterschiedlichen nationalen Bestimmungen die Festlegung wesentlicher Anforderungen verlangt.

Jede wesentliche Anforderung ist so zu deuten, daß durch ihre Erfüllung die Bauwerke einem Sicherheitsgrad in Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien genügen. Zum Nachweis der Vermutung, daß die den Bestimmungen einer auf europäischer Ebene anerkannten Norm oder technischen Zulassung genügenden Produkte die wesentlichen Anforderungen erfüllen, werden technische Dokumente auf europäischer Ebene erarbeitet werden.

Es muß gewährleistet sein, daß die Bauprodukte, die den wesentlichen Anforderungen entsprechen, auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft frei verkehren und frei verwendet werden können.

Diese wesentlichen Anforderungen stellen die Grundlage für die Ausarbeitung harmonisierter Normen auf europäischer Ebene für die Bauprodukte. Zu diesem Zweck werden das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als die zuständigen Stellen anerkannt, um die harmonisierten Normen entsprechend den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Ausrichtungen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Seiten einzuführen.

Bei solchen Produkten, für die die europäischen Normen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erarbeitet oder vorgesehen werden können, können die wesentlichen Anforderungen dennoch die Grundlage für die europäische technische Zulassung der Brauchbarkeit von Produkten bereitstellen. Es muß ein Verfahren für die Annahme gemeinsamer Leitlinien für die Erteilung der europäischen technischen Zulassungen erstellt werden. Die UEAtc liefert einen Rahmen, der für diesen Zweck in angepaßter Form übernommen werden kann.

In Ermangelung europäischer Normen oder europäischer technischer Zulassungen können die nationalen Normen oder andere technische Spezifikationen als geeignete Grundlage für die Vermutung, daß die wesentlichen Anforderungen ersetzt sind, zugelassen werden.

Die Konformität der Produkte mit den auf europäischer Ebene anerkannten Normen und technischen Zulassungen ist mit Hilfe der jeweiligen Verfahren sicherzustellen, d. h. Qualitätskontrolle durch den Hersteller, Überwachung, Prüfung, Begutachtung und Zertifizierung durch unabhängige und qualifizierte dritte Stellen. Diese Verfahren sind auf einer der Beschaffenheit des Produktes und seiner Bedeutung im Vergleich zu den wesentlichen Anforderungen angemessenen Stufe durchzuführen. Die Produkte, die ihnen genügen, müssen unverzüglich durch ein EG-Zeichen kenntlich gemacht werden.

Ein Sonderverfahren muß als Übergangsmaßnahme für diejenigen Produkte erstellt werden, für die es noch keine auf europäischer Ebene anerkannten Normen oder technische Zulassungen gibt. Dieses Verfahren muß die totale Anerkennung der Ergebnisse von Prüfungen erleichtern, die in einem anderen Mitgliedstaat nach den technischen Anforderungen des einführenden Mitgliedstaates durchgeführt worden sind.

Es wird ein Ständiger Ausschuß eingerichtet, der sich aus von den Mitgliedstaaten ernannten Experten zusammensetzt, um der Kommission Stellungnahmen über die Fragen abzugeben, die sich aus der Durchführung und praktischen Anwendung der Richtlinie ergeben.

Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Sicherheit, die Gesundheit und andere, durch die wesentlichen Anforderungen abgedeckte Aspekte auf ihrem Hoheitsgebiet ist in einer Schutzklausel, die entsprechende Schutzmaßnahmen vorsieht, anerkannt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich — Begriffsbestimmungen — Anforderungen — Technische Spezifikationen — freier Warenverkehr

Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für Bauprodukte, soweit die wesentlichen Anforderungen betroffen sind.

2. Unter Bauprodukte sind Produkte zu verstehen, die dazu bestimmt sind, in Bauwerke des Hoch- und des Tiefbaus eingebaut zu werden, wie

   a) — *nicht geformte Baustoffe,* z. B. Zement, Zuschläge;

   b) — *geformte Baustoffe,* z. B. Ziegel, Spanplatten;

   c) — *Bauteile,* d. h. selbständige Einheiten, die einer oder mehreren bestimmten Funktionen dienen, z. B. Türen, Treppen;

   d) — *Bauwerksteile* aus mehreren zusammen verwendeten Bauteilen, z. B. Fassadenelemente, Trennwände;

   e) — *Anlagen,* die einer oder mehreren Funktionen im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung des Bauwerks dienen, z. B. Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und -entsorgung;

   f) — in besonderen Fällen *vollständige Bauwerke,* die als Gesamtheit auf den Markt kommen, z. B. Wohnungen, Garagen, Silos.

3. Die Bauprodukte werden nachstehend „Produkte" genannt.

---

[4]) ABl. Nr. C 136 vom 4. Juni 1985, S. 1

Artikel 2

1. Die Produkte müssen brauchbar sein, d. h. sie müssen solche Leistungskennwerte aufweisen, daß das aus ihnen unter Beachtung definierter Regeln und Bedingungen errichtete Bauwerk die grundlegenden Anforderungen bezüglich Sicherheit, Gesundheit und bestimmter anderer Aspekte im Interesse der Allgemeinheit, nachstehend „wesentliche Anforderungen" genannt, erfüllen kann.

2. Die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, die spezifische Leistungskennwerte eines Produktes beeinflussen können, betreffen folgendes:

   a) — mechanische Festigkeit (Stabilität)

   b) — Brandschutz

   c) — Hygiene und Gesundheit, Umwelt

   d) — Nutzungssicherheit

   e) — Dauerhaftigkeit

   f) — Schallschutz

   g) — Energieeinsparung

   Diese Anforderungen sind in Anhang I in funktionalen Begriffen definiert.

3. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, all diese Anforderungen in ihre Regelungen aufzunehmen.

4. Alle auf nationaler Ebene festgelegten zusätzlichen Anforderungen dürfen keine Änderungen der Produkte verursachen, die mit den Bestimmungen dieser Richtlinie übereinstimmen.

Artikel 3

1. Die Brauchbarkeit von Produkten gilt als erwiesen, wenn sie das EG-Zeichen tragen, nach dem sie mit

   a) — europäischen Normen gemäß Kapitel II

   b) — europäischen technischen Zulassungen gemäß Kapitel III

   c) — den einschlägigen nationalen Normen oder technischen Zulassungen gemäß Kapitel IV

   übereinstimmen, deren Hinweise im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

2. Normen und technische Zulassungen, die die erforderlichen Leistungskennwerte eines Produktes bei ihren jeweiligen Anwendungen festlegen, wie z. B. die Güte- und Leistungsstufen, Zuverlässigkeit oder Abmessungen, und die direkt oder durch Verweisung andere Regeln enthalten können, z. B. für Terminologie, Symbole, Prüfung und Prüfverfahren, Rechen- oder Beurteilungsverfahren, Klassifizierungen, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung, und die Anwendungsbedingungen des Produktes werden nachstehend „technische Spezifikationen" genannt.

Artikel 4

1. Mitgliedstaaten dürfen auf ihrem Hoheitsgebiet den freien Verkehr, die freie Vermarktung und die freie Verwendung von Produkten nicht behindern, die entweder selbst, auf einem Etikett, auf ihrer Verpackung oder in den kommerziellen Begleitpapieren mit einem Zeichen in bezug auf die wesentlichen Anforderungen versehen sind. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Verwendung solcher Produkte für deren vorgesehenen Zweck nicht durch Regeln oder Bedingungen verhindert wird, die von öffentlichen oder privaten Stellen angewandt werden.

2. Wenn die einschlägigen technischen Spezifikationen zwischen verschiedenen Klassen nach unterschiedlichen Anforderungsstufen unterscheiden, können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Bedingungen die auf ihrem Hoheitsgebiet einzuhaltenden Anforderungsstufen innerhalb der auf Gemeinschaftsebene angenommenen Klassifizierungen bestimmen.

KAPITEL II

Europäische Normen

Artikel 5

1. Damit die Güte der europäischen Normen für Produkte durch die europäischen Normungsorganisationen gewährleistet wird, sind die Normen auf der Grundlage von Mandaten, welche die Kommission gemäß den Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG den Europäischen Normenorganisationen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen gemäß Kapitel VIII dieser Richtlinie erteilt, zu erstellen.

2. Die so erstellten Normen sind soweit wie möglich in Begriffen der Produktleistung abzufassen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Wortlaut ihrer nationalen Normen, die die europäischen Normen umsetzen.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Bezugsnummern dieser Normen innerhalb von (sechs Monaten) nach Annahme der entsprechenden europäischen Normen.

KAPITEL III

Europäische technische Zulassung

Artikel 7

1. Die europäische technische Zulassung (Agrément) ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt in Form einer Bescheinigung der Merkmale des Produktes unter Festlegung der Anwendungs- und Gebrauchsbedingungen.

2. Auf europäische technische Zulassungen wird dann zurückgegriffen, wenn infolge der Neuartigkeit des Produktes oder im besonderen der neuartigen Verwendung eines herkömmlichen Produktes das Produkt nicht durch eine europäische Norm oder durch als gleichwertig anerkannte nationale Normen abgedeckt ist oder abgedeckt werden kann.

3. Produkte, die in Normen gemäß dem Informationsverfahren der Richtlinie 83/189/EWG behandelt werden, oder innerstaatliche Normenentwürfe oder Mandate für europäische Normen sind nicht für eine europäische technische Zulassung geeignet, sofern die Kommission nach Konsultation des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen gemäß Kapitel VIII dieser Richtlinie nichts anderes festlegt.

Artikel 8

1. Europäische technische Zulassungen werden nach dem Verfahren gemäß Anhang II auf Antrag des Herstellers eines Produktes oder seines Vertreters von einer hierfür vom Mitgliedstaat ernannten Zulassungsstelle erteilt.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Namen und Anschriften der Stellen mit, die er zur Erteilung europäischer technischer Zulassungen ermächtigt.

3. Diese Zulassungsstellen müssen im einzelnen den Bestimmungen dieser Richtlinie und besonders denen von Anhang V genügen; sie müssen auch die Befähigung aufweisen, die Brauchbarkeit neuer Produkte aufgrund von möglichst breiten und aktuellen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen zu beurteilen.

4. Das Verzeichnis der zur Erteilung europäischer technischer Zulassungen befugten Zulassungsstellen sowie jegliche Veränderungen dieses Verzeichnisses werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 9

1. Die europäische technische Zulassung für ein Produkt soll auf Untersuchungen, Prüfungen und einer Beurteilung auf der Grundlage der „Leitlinien", soweit vorhanden, für die europäische technische Zulassung für das jeweilige Produkt oder die jeweilige Produktfamilie beruhen.

2. Die „Leitlinien" für die europäische technische Zulassung für ein Produkt oder eine Produktfamilie werden im Auftrag der Kommission von dem gemeinsamen europäischen Gremium erarbeitet, in dem die ernannten zur Erteilung europäischer technischer Zulassungen befugten Zulassungsstellen zusammengeschlossen sind.

3. Damit die Güte der europäischen technischen Zulassungen gewährleistet ist, wird das von der Kommission vergebene Mandat von dieser nach Beratung mit dem nach Artikel 19 eingerichteten Ständigen Ausschuß für das Bauwesen aufgestellt.

4. Die „Leitlinien" für die europäische technische Zulassung für ein Produkt oder eine Produktfamilie enthalten Angaben über die Modalitäten und die Geltungsdauer der europäischen technischen Zulassung entsprechend dem Inhalt des von der Kommission vergebenen Mandats.

   Insbesondere betreffen sie die vom Hersteller durchzuführende Überwachung und das Konformitätsverfahren, das den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 entsprechen muß.

5. Die „Leitlinien" für die europäische technische Zulassung werden von allen zugelassenen Stellen gemäß Artikel 8 Abs. 2 veröffentlicht.

Artikel 10

1. Die Zulassungsstelle, die die europäische technische Zulassung für ein Produkt erteilt, erarbeitet den Wortlaut der europäischen technischen Zulassung, deren Inhalt in den produktspezifischen Leitlinien festgelegt ist.

2. Jede Zulassungsstelle schickt Kopien der europäischen technischen Zulassungstexte, die sie erarbeitet, an die anderen Zulassungsstellen und an die Kommission.

3. Das Verzeichnis der europäischen technischen Zulassungstexte wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die europäische technische Zulassung ist in den Landessprachen der Mitgliedstaaten vorzulegen. Für die Richtigkeit der Übersetzungen bedarf es eines Sichtvermerks der Zulassungsstelle des Mitgliedstaates, in dem die europäische technische Zulassung angewendet werden soll.

KAPITEL IV

Eignung nationaler und anderer technischer Spezifikationen

Artikel 11

1. In Ermangelung einer technischen Spezifikation für ein Produkt im Sinne von Artikel 3 — 1 a bis b ist dessen Brauchbarkeit mit Hilfe der einschlägigen Teile der nationalen technischen Spezifikationen, die die wesentlichen Anforderungen erfüllen, nachzuweisen.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut ihrer nationalen Normen gemäß Artikel 3 und 11, die sie als übereinstimmend mit den wesentlichen Anforderungen gemäß Artikel 2 betrachten. Die Kommission übermittelt solche Texte unverzüglich den Mitgliedstaaten. Nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren teilt sie den Mitgliedstaaten diejenigen nationalen Normen mit, bei denen die Übereinstimmung mit den wesentli-

chen Anforderungen gemäß Artikel 2 vermutet wird.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Bezugsnummern dieser Normen. Die Kommission veröffentlicht sie ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

2. Nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 1 konsultiert die Kommission den aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuß nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen. Nach Erhalt der Stellungnahmen dieser Ausschüsse teilt die Kommission innerhalb eines Monats den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden nationalen Norm die Vermutung der Übereinstimmung vorliegt oder nicht, und, wenn ja, ob deren Verzeichnis auf nationaler Ebene veröffentlicht werden muß.

   Wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Meinung ist, daß eine nationale Norm nicht mehr die notwendigen Bedingungen für die Vermutung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen gemäß Artikel 2 erfüllt, konsultiert die Kommission den Ausschuß. Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden Norm weiterhin Übereinstimmung vermutet werden kann; wenn nicht, ordnet sie an, daß die Norm aus den Veröffentlichungen gemäß Absatz 1 zurückgezogen werden muß.

KAPITEL V

Bescheinigung der Konformität

Artikel 13

1. Die Produkte, bei denen die Vermutung im Sinne von Artikel 3 der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen vorliegt, unterliegen einem Konformitätsbescheinigungsverfahren.

2. Die folgenden Verfahren zur Bescheinigung der Konformität können angewandt werden:

   a) — Zertifizierung der Konformität des Produktes durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle;

   b) — Zertifizierung der Qualitätskontrolle durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle zusammen mit einer Konformitätseigenbestätigung des Herstellers;

   c) — Bestätigung der Konformität des Produktes durch den Hersteller aufgrund einer Typenuntersuchung durch eine zugelassene Stelle;

   d) — Konformitätseigenbestätigung des Herstellers.

   Sämtliche obigen Verfahren erfordern eine Qualitätskontrolle durch den Hersteller. Die Qualitätskontrolle ist gemäß Anhang III durchzuführen.

3. Das Verfahren der Konformitätsbescheinigung für ein vorgegebenes Produkt oder eine vorgegebene Produktfamilie ist von der Kommission nach Konsultation des Ausschusses von

   a) — der Beschaffenheit des Produktes und der Veränderlichkeit seiner Leistungskennwerte,

   b) — der Bedeutung des Produktes im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen, insbesondere auf diejenigen bezüglich Gesundheit und Sicherheit,

   auszuwählen, wobei immer das einfachste Verfahren zu wählen ist.

4. Bei jedem Produkt oder jeder Produktfamilie bedarf das angenommene Verfahren der Konformitätsbescheinigung einer Konsultation des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen gemäß Kapitel VIII.

   Das gewählte Verfahren ist in den Mandaten festgelegt, die den Stellen übertragen sind, die Normen und Leitlinien für die europäischen technischen Zulassungen erarbeiten, und ist in diesen Dokumenten angegeben.

5. Die Beschaffenheit des angenommenen Verfahrens der Konformitätsbescheinigung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften angegeben zum Zeitpunkt des entsprechenden Hinweises

   a) — für nationale Normen, die europäische Normen umsetzen;

   b) — für Leitlinien für europäische technische Zulassungen;

   c) — für nationale Normen oder nationale technische Zulassungen, die in Ermangelung einer europäischen Norm oder einer europäischen technischen Zulassung als mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmend anerkannt sind.

Artikel 14

1. Die Durchführung der Verfahren der Konformitätsbescheinigung ist in Anhang IV geregelt.

2. Die Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen gemäß Anhang IV müssen den Bestimmungen von Kapitel VII und Anhang V genügen.

3. Aus der Durchführung der Verfahren der Konformitätsbescheinigung entsprechend den Bedingungen von Anhang IV ergibt sich

   a) — die Erteilung eines Konformitätszertifikats, wenn eine zugelassene Zertifizierungsstelle eingeschaltet ist;

   b) — die Erstellung einer Konformitätseigenbestätigung des Herstellers oder seines Vertreters in den übrigen Fällen.

4. Das Konformitätszertifikat und die Konformitätseigenbestätigung führen dazu, daß das entsprechende EG-Konformitätszeichen auf dem Produkt selbst, auf einem beigefügten Etikett, auf der Produktverpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren vom Hersteller oder von seinem Vertreter angebracht wird.

Das Muster des EG-Konformitätszeichens und die Regeln für seine Verwendung im Hinblick auf jedes einzelne Verfahren der Konformitätsbescheinigung sind in Anhang IV aufgeführt.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten stellen korrekte Verwendung des EG-Konformitätszeichens sicher.

2. Wenn zu erkennen ist, daß das EG-Konformitätszeichen fälschlicherweise auf einem Produkt angebracht worden ist, das nicht oder nicht mehr den Bestimmungen dieser Richtlinie genügt, erstattet die zugelassene Überwachungsstelle dem betreffenden Mitgliedstaat darüber Bericht und verbietet ggf. die Verwendung des EG-Konformitätszeichens so lange, bis das betroffene Produkt wieder im Zustand der Konformität ist.

3. Der betreffende Mitgliedstaat setzt sofort die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis; hierbei gibt er alle qualitativen und quantitativen Einzelheiten zur Erkennung des Produktes, das den Bestimmungen nicht entspricht, an.

4. Die Mitgliedstaaten untersagen, daß auf Produkten, ihren Etiketten, Verpackungen oder kommerziellen Begleitpapieren Zeichen oder Aufschriften angebracht werden, die mit dem EG-Konformitätszeichen verwechselt werden können.

KAPITEL VI

Sonderverfahren auf der Grundlage von Spezifikationen des Empfängerstaates

Artikel 16

1. Wenn ein Produkt nicht unter die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 11 fällt (das heißt, im Sinne von Artikel 3 — 1, es ist weder eine einschlägige technische Spezifikation noch eine als gleichwertig anerkannte nationale technische Spezifikation vorhanden), betrachtet der Empfängerstaat die Produkte, die den im Ursprungsland durchgeführten Versuchen und Überwachungen Genüge geleistet haben, als konform mit den geltenden nationalen Vorschriften, wenn die Versuche und Überwachungen gemäß den im Empfängerstaat geltenden oder von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Verfahren durchgeführt worden sind.

2. Die für die Versuche und Prüfungen eingeschalteten Stellen, die von den Mitgliedstaaten ernannt werden, haben den entsprechenden Bestimmungen von Kapitel VII zu genügen.

3. Die Mitgliedstaaten teilen den ernannten Stellen auf Ersuchen alle notwendigen Informationen über das anzuwendende Verfahren und die durchzuführenden Versuche und Kontrollen mit. Die betroffenen ernannten Stellen stehen sich gegenseitig bei. Im Falle von Schwierigkeiten kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat verlangen, daß der Ständige Ausschuß konsultiert wird.

4. Die ernannten Stellen verpflichten sich, sich gegenseitig zu unterstützen.

Artikel 17

Die Empfängerstaaten messen den Berichten und Konformitätsbescheinigungen, die im Ursprungsland nach dem Verfahren gemäß Artikel 16 erstellt werden, die gleiche Bedeutung wie den eigenen entsprechenden nationalen Dokumenten bei.

KAPITEL VII

Zugelassene Stellen

Artikel 18

1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis der Namen und Anschriften von Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen, die er zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen technischer Zulassungen, Konformitätszertifizierungen, Überwachungen und Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehen hat.

2. Die übermittelten Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen müssen in Anhang V festgelegten Kriterien entsprechen.

3. Der Mitgliedstaat gibt die Produkte, die der Zuständigkeit der aufgeführten Stellen unterliegen sollen, sowie die Art der Aufgaben, an, die ihnen übertragen werden sollen.

KAPITEL VIII

Ständiger Ausschuß für das Bauwesen

Artikel 19

1. Es wird ein Ständiger Ausschuß für das Bauwesen, nachstehend „Ausschuß" genannt, eingesetzt.

2. Der Ausschuß besteht aus von den Mitgliedstaaten bestellten Vertretern; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Jeder Mitgliedstaat bestellt zwei Vertreter.

3. Der von der Kommission gebildete Ausschuß gibt auf deren Ersuchen Stellungnahmen ab. Die Kommission kann ihm dafür Fristen setzen. Über die Stellungnahmen wird nicht abgestimmt, doch kann jedes Ausschußmitglied verlangen, daß seine Meinungsäußerung im Protokoll festgehalten wird.

4. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 20

1. Der Ausschuß kann grundsätzlich auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates mit allen Fragen befaßt werden, die sich auf die Durchführung und die praktische Anwendung dieser Richtlinie beziehen.

2. Die Kommission konsultiert den Ausschuß insbesondere im Hinblick auf:

   a) – die Normungsmandate, Leitlinien für europäische technische Zulassungen, auf Gemeinschaftsebene einzuführende Grundlagendokumente, Prioritäten;

   b) – die Beurteilung nationaler Normen, nationaler technischer Zulassungen und anderer nicht harmonisierter technischer Spezifikationen;

   c) – die Anwendung der Verfahren;

   d) – die zugelassenen Stellen für Zertifizierung, Überwachung und Prüfung;

   e) – die Anwendung der Schutzklausel (Artikel 21);

   f) – die Verwendung des Konformitätszeichens.

KAPITEL IX

Schutzklausel

Artikel 21

1. Wenn ein Mitgliedstaat aufgrund erwiesener Umstände feststellt, daß ein Produkt zwar den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, aber eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder im Widerspruch zu anderen Anforderungen im allgemeinen Interesse steht, kann er es vorübergehend verbieten oder das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes von besonderen Bedingungen abhängig machen. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten und nennt dabei die Gründe für sein Vorgehen.

2. Die Kommission konsultiert innerhalb von 15 Tagen den Ausschuß. Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission innerhalb von einem Monat den Mitgliedstaaten mit, ob bei dem Betreffenden Produkt eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vermutet werden kann.

3. Ist die Kommission oder ist ein Mitgliedstaat der Meinung, daß eine europäische Norm, eine europäische technische Zulassung oder eine andere auf Gemeinschaftsebene anerkannte technische Spezifikation nicht oder nicht mehr die notwendigen Bedingungen für die Vermutung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen gemäß Artikel 2 erfüllt, konsultiert die Kommission innerhalb von einem Monat den Ausschuß. Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden technischen Spezifikation weiterhin Übereinstimmung vermutet werden kann oder nicht, und leitet ggf. die entsprechenden Verfahren nach Kapitel II, III oder IV ein.

4. Der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann diese Maßnahmen bis zum Inkrafttreten der Entscheidung der Kommission aufrechterhalten.

KAPITEL X

Schlußbestimmungen

Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission vom Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, in Kenntnis.

Artikel 23

Bis spätestens 1. Januar 1994 wird die Kommission zusammen mit dem Ausschuß die Funktionstüchtigkeit der Verfahren gemäß dieser Richtlinie erneut prüfen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge unterbreiten.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1986

Im Namen des Rates

Anhang I

Wesentliche Anforderungen

Allgemeines

Dieser Anhang enthält wesentliche Anforderungen, denen bauliche Anlagen, d. h. Bauwerke des Hoch- und des Tiefbaus, genügen müssen, und die die spezifischen Leistungsmerkmale für verwendete Bauprodukte gemäß Artikel 2 beeinflussen können.

1. Mechanische Festigkeit (Stabilität)

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen und anderen Einflüsse keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

a) — Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils davon

b) — ständige Beschädigung der Tragelemente mit dem Ergebnis der Gebrauchsuntauglichkeit, z. B. bedeutende Biegung oder ausgedehnte Rißbildung

c) — ständige Beschädigung der nichttragenden Elemente (z. B. einer Trennwand) oder der Ausstattung mit dem Ergebnis der Gebrauchsuntauglichkeit oder einer starken Beeinträchtigung der Funktion.

2. Brandschutz

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß im Brandfall

a) — die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder evakuiert werden können

b) — die Sicherheit der Rettungsmannschaften sichergestellt ist

c) — das Feuer nicht auf benachbarte Bauwerke oder Teile davon übergreifen kann

d) — die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der Bauwerke selbst begrenzt ist.

3. Hygiene und Gesundheit, Umwelt

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß eine Gefährdung der Gesundheit im allgemeinen und im besonderen infolge eines der folgenden Ereignisse ausgeschlossen ist.

a) — Freiwerden giftiger Gase

b) — Gegenwart gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft oder deren gefährliche Ansammlung

c) — Verbreitung gefährlicher Strahlen

d) — Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung

e) — unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und festem oder flüssigem Abfall

f) — Feuchtigkeitsansammlung auf den Oberflächen.

4. Nutzungssicherheit

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, insbesondere in bezug auf Boden, Verkehrsflächen und Ausstattung:

a) Gleiten, Fallen, Stürzen, Stöße infolge unangemessener lichter Höhen

b) Verletzung bei der Handhabung

c) Verletzung beim Berühren (schneidende Kanten, rauhe Oberflächen)

d) Brandwunden

e) Tötung durch elektrischen Strom

f) Feuerausbruch

g) Explosion

h) Einstürze, Ausströmungen.

5. Dauerhaftigkeit

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß es unter der Voraussetzung normaler Instandhaltung und Nutzung während einer wirtschaftlich angemessenen Lebensdauer seine Haupteigenschaften trotz der Einflüsse beibehält, denen es ausgesetzt ist, wie z. B. Verschleiß, Stöße, örtliche Pressungen sowie klimatische, chemische und biologische Einflüsse.

6. Schallschutz

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß der von den Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der ihre Gesundheit nicht bedroht und sie unter zufriedenstellenden Bedingungen schlafen, ruhen und arbeiten läßt.

7. Energieeinsparung

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung mäßig ist, ohne daß der Wärmekomfort der Bewohner oder Nutzer beeinträchtigt wird.

Anhang II

Europäische technische Zulassung

1. **Beantragung einer europäischen technischen Zulassung**

1.1 Die Zuteilung einer europäischen technischen Zulassung für ein Produkt ist vom Hersteller dieses Produktes oder von dessen in der Gemeinschaft anerkanntem Vertreter bei einer der hierfür in den Mitgliedstaaten ermächtigten Zulassungsstellen zu beantragen.

1.2 Jede Zulassungsstelle informiert die anderen Zulassungsstellen über die bei ihr eingegangenen Anträge auf europäische technische Zulassungen.

2. **Antragsunterlagen**

2.1 Sobald ein Antrag auf europäische technische Zulassung eingegangen ist, muß die Zulassungsstelle dem Antragsteller mitteilen, welche Unterlagen von ihm einzureichen und welche Bedingungen von ihm zu erfüllen sind, damit der Antrag bearbeitet werden kann.

2.2 Die Bearbeitung kann erst beginnen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die hierfür beanspruchte Zeit darf im Vergleich zu der für die Bearbeitung von Anträgen auf nationale technische Zulassungen gleichen Schwierigkeitsgrades im allgemeinen benötigten Zeit nicht übermäßig lang sein.

2.3 Die Bearbeitungszeit verkürzt sich, wenn der Antragsteller sein Produkt in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten auf den Markt bringen möchte.

3. **Bearbeitung des Antrags**

3.1 Die Zulassungsstelle, bei welcher der Antrag gestellt wird, bereitet das Zulassungsverfahren aufgrund gemeinsamer Zulassungsleitlinien für das Produkt oder die Produktfamilie (siehe Ziffern 9, 10 und 11) vor.

3.2 Der Entwurf für das technische Zulassungsverfahren wird den anderen Zulassungsstellen zur vorherigen Beratung übermittelt.

Gegebenenfalls findet in dem gemeinsamen europäischen Gremium, in dem die ernannten Zulassungsstellen zusammengeschlossen sind, eine Koordinierung statt. Die Bedingungen dieser Koordinierung werden von dem gemeinsamen europäischen Gremium festgelegt, das die Mitgliedstaaten und die Kommission über die Einzelheiten in Kenntnis setzt. Der Ständige Ausschuß kann eine Ad-hoc-Expertengruppe benennen, in der diesbezügliche Vorstellungen und Wünsche vorgebracht werden können.

3.3 Die Ergebnisse der Koordinierung sind von der betroffenen Zulassungsstelle bei der Erstellung des endgültigen Prüfprogramms zu berücksichtigen.

4. Die erforderlichen Versuche werden bei Prüfstellen durchgeführt, die der Zulassungsstelle angehören oder von ihr dafür bestimmt werden. Die Prüfstellen sollen in dem jeweiligen Fachgebiet den Kriterien nach Anhang V der Richtlinie genügen. Für die Erstellung von Gutachten kann die Zulassungsstelle geeignete Stellen oder Experten einschalten.

5. Aufgrund der Versuchsergebnisse und der Gutachten wird von der Zulassungsstelle der Text der technischen Zulassung vorbereitet. Die Zulassungsstelle kann sich hierfür von einer Expertengruppe beraten lassen.

6. Die Zulassungsstelle, bei welcher der Antrag gestellt wird, erteilt die europäische technische Zulassung auf der Rechtsgrundlage dieser Richtlinie. Sie übermittelt die erteilte europäische technische Zulassung der Kommission und den anderen Zulassungsstellen zusammen mit einer Dokumentation über alle relevanten Prüfergebnisse und Gutachten unter Bezugnahme der zugrundeliegenden allgemeinen Zulassungsleitlinien oder der im Koordinierungsverfahren erzielten Beratungsergebnisse (Ziffer 3.2).

7. Die durch das Zulassungsverfahren entstehenden Kosten/Gebühren werden von dem Antragsteller an die zuständige Zulassungsstelle nach jeweiligem nationalem Recht gezahlt. Diese Kosten sollen die von der Zulassungsstelle tatsächlich geleistete Arbeit und erbrachten Dienstleistungen widerspiegeln.

Anhang III

Werkseigene Qualitätskontrolle (Eigenüberwachung)

1. In dieser Richtlinie bedeutet Qualitätskontrolle die ständige Eigenüberwachung der Produktion, die vom Hersteller oder seinem Vertreter in eigener Verantwortung durchgeführt wird.

   Mit der Kontrolle soll sichergestellt werden, daß die laufende Produktion mit den einschlägigen technischen Spezifikationen übereinstimmt.

2. Die Bestimmungen für die Qualitätskontrolle eines Produktes oder einer Produktfamilie sind festzulegen in Abhängigkeit von

   a) — der Beschaffenheit des Produktes und der Veränderlichkeit seiner Leistungskennwerte,

   b) — der Bedeutung des Produktes im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen, insbesondere Gesundheit und Sicherheit,

   c) — dem Schwierigkeitsgrad der Herstellung des Produktes,

   d) — wirtschaftlichen Aspekten; den einschlägigen technischen Spezifikationen,

   e) — den verfügbaren Auswertungsverfahren.

3. Die werkseigene Qualitätskontrolle (Eigenüberwachung) umfaßt alle notwendigen Verfahren und Maßnahmen zur Erhaltung und Regelung der Produktgüte in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der einschlägigen Norm oder technischen Zulassung. Sie besteht aus Überwachungsmaßnahmen und Prüfungen sowie der Verwendung ihrer Ergebnisse im Hinblick auf Ausstattung, Ausgangsstoffe und Bestandteile, das Herstellungsverfahren und das Produkt selbst, unter Berücksichtigung der entsprechenden Anforderungen der technischen Spezifikationen.

4. Für die Durchführung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen und Prüfungen, wie oben beschrieben, müssen alle notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und das notwendige Personal zur Verfügung stehen. Diese Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn der Hersteller oder sein Vertreter durch Vertrag eine dritte Stelle verpflichtet, die über die notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und das notwendige Personal verfügt.

5. Die Ergebnisse der werkseigenen Qualitätskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen die Herstellungs- und Überwachungsart gemäß dem Grad der Automatisierung berücksichtigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Anhang IV

Bescheinigung der Konformität mit Normen oder technischen Zulassungen

1. System der Konformitätsbescheinigung

Die Bescheinigung der Konformität eines Produktes mit den technischen Spezifikationen, ggf. unter Angabe der entsprechenden Klassen der geltenden Norm oder technischen Zulassung, sollte vorzugsweise nach einem der folgenden Systeme erfolgen:

(i) Konformitätsnachweis durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von

   a) — Erstprüfung;

   b) — anfänglicher Überprüfung des Werks und der werkseigenen Qualitätskonrolle;

   c) — *Regel*prüfung von Werksproben und ggf. *Stichproben*prüfung von Proben vom offenen Markt;

   d) — Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Qualitätskontrolle.

(ii) Konformitätsnachweis durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von

   a) — Erstprüfung;

   b) — anfänglicher Überprüfung des Werks und der werkseigenen Qualitätskontrolle;

   c) — *Stichproben*prüfung von Werksproben und/oder ggf. Proben vom offenen Markt;

   d) — Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Qualitätskontrolle.

(iii) Konformitätsbestätigung durch den Hersteller auf der Grundlage von

   a) — Erstprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle;

   b) — werkseigener Qualitätskontrolle.

(iv) Konformitätsbestätigung durch den Hersteller auf der Grundlage von

   a) — werkseigener Qualitätskontrolle.

   Bezüglich der werkseigenen Qualitätskontrolle siehe Anhang III.

2. Wahl des Systems für die Konformitätsbescheinigung

Das System der Konformitätsbescheinigung, das für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktgruppe anzuwenden ist, soll in Abhängigkeit von

a) — der Beschaffenheit des Produktes und der Veränderlichkeit seiner Eigenschaften,

b) — der Relevanz des Produktes für Sicherheit und für andere Aspekte im allgemeinen Interesse entsprechend Anhang 1

festgelegt werden.

Das auf Gemeinschaftsebene angenommene System der Konformitätsbescheinigung und das entsprechende Verfahren sind für jedes Produkt oder jede Produktgruppe in der jeweiligen Norm oder technischen Zulassung anzugeben und sollen so einfach wie annehmbar im Hinblick auf die obigen Punkte sein.

3. Für die Konformitätsbescheinigung eingeschaltete Stellen

Im Hinblick auf die Funktion der für die Konformitätsbescheinigung eingeschalteten Stellen ist zu unterscheiden zwischen:

(i) Zertifizierungsstelle

eine staatliche oder nichtstaatliche unparteiische Stelle, die für die Durchführung der Konformitätszertifizierung entsprechend vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit besitzt.

(ii) Überwachungsstelle

eine unparteiische Stelle, die über die Organisation, das Personal, die Kompetenz und die Integrität verfügt, um Funktionen wie die Beurteilung, die Empfehlung für die Annahme und nachfolgende Begutachtung der Wirksamkeit der werkseigenen Qualitätskontrolle, die Auswahl und die Bewertung von Produkten auf der Baustelle oder im Werk oder sonstwo, nach bestimmten Kriterien ausüben zu können.

(iii) Prüfstelle

ein Laboratorium, das die Eigenschaften oder die Leistung von Baustoffen oder Produkten mißt, untersucht, prüft, kalibriert oder auf andere Art und Weise bestimmt.

Im Falle von (i) und (ii) nach Abschnitt 1 können die drei Funktionen 3 (i) bis 3 (iii) sowohl von ein und derselben als auch von verschiedenen Stellen ausgeübt werden. Im zweiten Fall übt die Überwachungsstelle und/oder die Prüfstelle, die für die Konformitätsbescheinigung eingeschaltet ist, ihre Funktion im Auftrag der Zertifizierungsstelle aus.

Wegen der Kriterien bezüglich Kompetenz, Unparteilichkeit und Integrität der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen siehe Anhang V.

4. Konformitätszeichen

Für jedes Produkt hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft anerkannter Vertreter die Konformität mit der jeweiligen Norm oder technischen Zulassung durch Anbringung eines EG-Konformitätszeichens auf dem Produkt selbst, auf einem Etikett, auf seiner Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren (Lieferschein) zu bestätigen.

Wenn ein Konformitätsnachweis durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle entsprechend dem System (i) oder (ii) nach Abschnitt 1 für das Produkt gefordert wird, soll das EWG-Konformitätszeichen der am Ende dieses Anhangs aufgeführten *Form I a* entsprechen. In diesen Fällen darf der Hersteller das EG-Zeichen nur dann verwenden, wenn er ein gültiges EWG-Konformitätszertifikat besitzt, das von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle entsprechend des am Ende dieses Anhangs wiedergegebenen *Formblatts II* ausgestellt worden ist.

Wenn eine Konformitätsbestätigung durch den Hersteller entsprechend System (iii) oder (iv) nach Abschnitt 1 für das Produkt gefordert wird, soll das EG-Konformitätszeichen der am Ende dieses Anhangs aufgeführten *Form I b* entsprechen. Bevor der Hersteller das Konformitätszeichen verwenden darf, muß er im Fall von (iii) eine Typenprüfungsbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle sowie eine Eintragungsbescheinigung einer vom Mitgliedstaat dafür zugelassenen Stelle entsprechend den *Formblättern III bzw. IV* besitzen, und im Fall von (iv) die Eintragungsbescheinigung entsprechend *Formblatt IV*.

In allen Fällen von (i) bis (iv) darf der Hersteller das EWG-Konformitätszeichen nur dann verwenden, wenn die Ergebnisse der werkseigenen Qualitätskontrolle mit den Bestimmungen der technischen Spezifikation übereinstimmen. Jene Teile der Produktion, die nicht übereinstimmen, dürfen das EG-Zeichen nicht tragen.

Der Hersteller, der das EG-Zeichen verwendet, muß dem eintragenden Mitgliedstaat oder dessen zugelassener Stelle die Möglichkeit geben, in Zweifelsfällen Überprüfungen durchzuführen.

5. Verfahren und Eintragung der Konformitätsbescheinigung

Der Antrag auf Konformitätsnachweis (Zertifizierung) oder Eintragung ist an eine vom Mitgliedstaat hierfür zugelassene Stelle zu senden.

Die zugelassenen Stellen führen Verzeichnisse der Konformitätsnachweise (Zertifikate) und Eintragungen.

Die Geltungsdauer der ausgestellten Konformitätsnachweise (Zertifikate) oder Eintragungen beträgt

höchstens fünf Jahre. Auf Antrag des Antragstellers kann sie bis um fünf Jahre verlängert werden.

Die zugelassenen Stellen übermitteln die ausgestellten und zurückgezogenen Konformitätsnachweise (Zertifikate) und Eintragungen ihrer Regierung oder einer von der Regierung dafür ernannten Stelle. Der Mitgliedstaat oder seine ernannte Stelle informieren entsprechend die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Hinweise auf die erteilten und zurückgezogenen Konformitätsnachweise (Zertifikate) und Eintragungen in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. entsprechend in den nationalen Amtsblättern.

Die zugelassenen Stellen haben die Aufzeichnungen der Konformitätsnachweise (Zertifikate) und Eintragungen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die damit verbundenen Kosten/Gebühren gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Pflichten und Rechte zwischen Antragstellern und Zertifizierungsstellen sind im Einzelfall durch einen Vertrag festzulegen.

Formen und Formblätter I bis IV

Anhang V

Zulassung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, denen Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen werden sollen, müssen die für die Ausübung der Aufgaben erforderliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität besitzen.

Diese Voraussetzung gilt als gegeben, wenn sie die

a) — allgemeinen Anforderungen für die Anerkennung von Prüfstellen nach dem ISO Leitfaden 38,

b) — allgemeinen Anforderungen für die Anerkennung von Überwachungsstellen nach dem ISO Leitfaden 39

bez. die

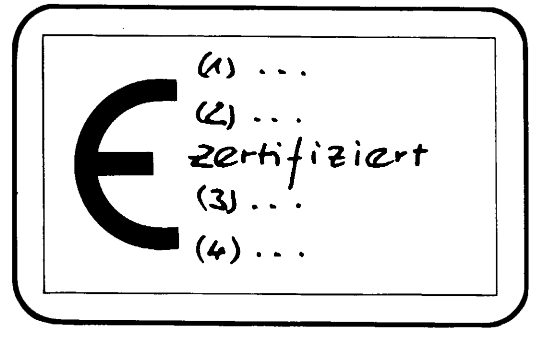
c) — allgemeinen Anforderungen für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach dem ISO Leitfaden 40

erfüllen.

Außerdem kann die Kommission nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß für das Bauwesen weitere technische Beurteilungskriterien entsprechend den jeweiligen Aufgaben aufstellen, z. B. über . . ., nach dem ISO Leitfaden 43.

Form Ia

EG-Konformitätszeichen aufgrund der Zertifizierung durch eine zugelassene Stelle



(1) Nummer der einschlägigen europäischen Norm, europäischen technischen Zulassung oder einer anderen auf Gemeinschaftsebene eingeführten technischen Spezifikation

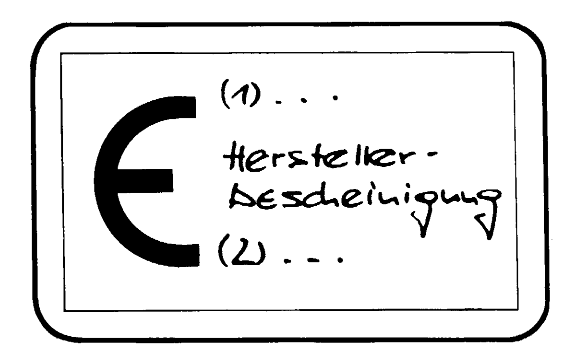
(2) Siegel oder Schutzmarke der zugelassenen Zertifizierungsstelle, die das Konformitätszertifikat entsprechend Formblatt II ausgestellt hat

(3) Nummer des ausgestellten Konformitätszertifikats

(4) Symbol des Mitgliedstaates, der die ausstellende Zertifizierungsstelle zugelassen hat.

Form Ib

EG-Konformitätszeichen aufgrund der Herstellerbestätigung



(1) Nummer der einschlägigen europäischen Norm, europäischen technischen Zulassung oder einer anderen auf Gemeinschaftsebene eingeführten technischen Spezifikation

(2) Symbol des eintragenden Mitgliedstaates und Eintragungsnummer.

Formblatt II

EG-Konformitätszertifikat

.... (Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle)

.... (Mitgliedstaat, der diese Stelle zugelassen hat)

Zertifikat-Nr. .... (zugeteilt von der zugelassenen Stelle)

gültig bis .... (Datum)

Hiermit wird bescheinigt, daß das folgende Bauprodukt

Art: ....

Handelsbezeichnung: ....

Hergestellt durch: .... (Name und Firmenname des Herstellers, Werksanschrift)

Weitere Merkmale und/oder Informationen: ....
(soweit für die Kennzeichnung und Verwendung des Produktes erforderlich)

a) mit den Bestimmungen der

.... (Nummer und Titel der einschlägigen europäischen Norm, europäischen technischen Zulassung oder einer anderen auf Gemeinschaftsebene angenommenen einschlägigen technischen Spezifikation)

.... (ggf. Klasse/Kategorie/Niveau)

übereinstimmt,

b) der Baumusterprüfung durch
.... (zugelassene Prüfstelle)
.... (Nummer(n) der Prüfungen)
unterzogen worden ist,

c) einer Qualitätskontrolle/Überwachung durch
.... (zugelassene Überwachungsstelle)
.... (Nummer(n) der Kontrolle/Überwachung)

d) und folglich berechtigt ist, das EG-Konformitätszeichen nach Formblatt I a selbst oder auf Begleitpapieren zu tragen.

.... (Ort) .... (Datum)

....
(Unterschrift der zugelassenen Zertifizierungsstelle)

Formblatt III

EG-Bescheinigung der Erstprüfung

.... (Name und Anschrift der Prüfstelle)

.... (Mitgliedstaat, der diese Prüfstelle zugelassen hat)

Bescheinigung Nr. .... (zugeteilt von der zugelassenen Prüfstelle)

Hiermit wird bescheinigt, daß ein Muster des folgenden Bauproduktes

Art: ....

Handelsbezeichnung: ....

Name, Firmenname und Anschrift des Antragstellers: ....

Weitere Merkmale und/oder Informationen: ....

(soweit für die Kennzeichnung und Verwendung des Produktes erforderlich)

der Baumusterprüfung unterzogen worden ist und mit den Bestimmungen der

.... (Nummer und Titel der einschlägigen europäischen Norm, europäischen technischen Zulassung oder einer anderen auf Gemeinschaftsebene angenommenen einschlägigen technischen Spezifikation)

.... (ggf. Klasse/Kategorie/Stufe)

übereinstimmt.

.... (Ort) .... (Datum)

....
(Unterschrift der zugelassenen Prüfstelle)

Formblatt IV

EG-Herstellerkonformitätsbescheinigung

übermittelt an .... (Name und Anschrift der eintragenden Stelle des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet das Produkt hergestellt oder in das es aus einem Drittland importiert werden wird)

Der Unterzeichnende

.... (Name, Firmenname und Anschrift des Herstellers)

erklärt hiermit, daß er ab .... (Datum) beabsichtigt, das EG-Konformitätszeichen gemäß Formblatt Ib für das folgende von ihm hergestellte Bauprodukt

Art: ....

Handelsbezeichnung: ....

Weitere Merkmale und/oder Informationen: ....

(soweit für die Kennzeichnung und Verwendung des Produktes erforderlich)

Werk: .... (Anschrift)

in Übereinstimmung mit

.... (Nummer und Titel der einschlägigen europäischen Norm, europäischen technischen Zulassung oder einer anderen auf Gemeinschaftsebene angenommenen einschlägigen technischen Spezifikation)

.... (ggf. Klasse/Kategorie/Stufe)

deren Bestimmungen er sich voll unterwirft,
zu verwenden.

Die Erstprüfung ist erfolgt durch

.... (zugelassene Prüfstelle)

.... (Nummer und Datum der Bescheinigung der Baumusterprüfung gemäß Formblatt III)

Die Qualitätskontrolle erfolgt durch den Hersteller selbst.

Der Unterzeichnende gestattet der eintragenden Stelle, der diese Konformitätsbescheinigung übermittelt wird, in Zweifelsfällen Überwachungen im Werk durchzuführen.

.... (Ort) .... (Datum)

....
(Unterschrift des Herstellers)

Obige Herstellerkonformitätsbescheinigung ist von

.... (eintragende Stelle)

für

.... (Mitgliedstaat, der die eintragende Stelle ernannt hat)

.... (Eintragungs-Nr.)

eingetragen worden.

Der anzeigende Hersteller darf das EG-Konformitätszeichen, wie von ihm beantragt,

von .... (Datum) bis .... (Datum)
in eigener Verantwortung verwenden.

.... (Ort) .... (Datum)

....
(Unterschrift der eintragenden Stelle)

Vorschlag für eine Richtlinie über Bauprodukte

Finanzbogen

1. *Betroffene Haushaltslinie*

   Artikel 775 — Gemeinschaftsvorhaben auf dem Gebiet des Binnenmarktes.

2. *Rechtsgrundlage*

   Dem Rat zur Annahme vorliegender Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Bauprodukte.

3. *Beschreibung des Vorhabens, betroffener Personenkreis, sonstiges*

   — *Beschreibung*

   Die vorgesehenen Maßnahmen müssen zur Ausarbeitung europäischer Normen und europäischer technischer Zulassungen und der Verwaltung nationaler Normen und technischer Zulassungen, die den grundliegenden Anforderungen der Richtlinie für Bauprodukte entsprechen, beitragen. Diese Normen und technischen Zulassungen sind unerläßliche Elemente für die Anwendung der Richtlinie.

   — *Betroffener Personenkreis*

   Betroffen sind die Personen der Industrien, die Bauprodukte herstellen, verteilen oder verwenden.

4. *Begründung des Vorhabens*

   Mit Hilfe der europäischen Normen und technischen Zulassungen wird es möglich sein, den Binnenmarkt im Bereich der Bauprodukte zu vollenden und die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

5. *Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Interventionsmittel*

   Die Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie hat keine speziellen Auswirkungen auf Haushaltsmittel.

6. *Finanzielle Auswirkungen auf Personal- und Verwaltungsmittel*

   6.1 *Ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erforderliches Personal*

   Anzahl zusätzlicher Beamter der Laufbahngruppe A : 3

   Anzahl zusätzlicher Beamter der Laufbahngruppe B : 2

   6.2 *Für dieses Personal erforderliche Mittel*

   310 000 ECU je Jahr

   6.3 *Erforderliche Verwaltungsmittel*

   Keine speziellen finanziellen Auswirkungen.

   6.4 *Berechnungsweise der Personalmittel*

   Beamter der Laufbahngruppe A:
   etwa 70 000 ECU je Jahr.
   Beamter der Laufbahngruppe B:
   etwa 50 000 ECU je Jahr.

7. *Finanzierung der Interventionsausgaben*

   Gegenstandslos

8. *Auswirkungen auf Einnahmen*

   Gegenstandslos

9. *Vorgesehenes Kontrollsystem*

   Gegenstandslos.

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

Betrifft: Vorschlag für Richtlinie „Bauprodukte" (Dok. 2282/III/86-REV.3)

1. *Opligations administratives decoulant de l'application de la legislation pour les entreprises.*

   Es wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, jedoch Aufwand auf Gemeinschaftsebene anstelle des derzeitigen Aufwands auf nationaler Ebene.

2. *Avantages pour l'entreprise*

   Ja.

   Lesquelles

   Die Bildung eines einzigen Marktes mit der Möglichkeit, in andere Mitgliedstaaten zu exportieren. Dies wird zu spürbaren wirtschaftlichen Vorteilen und verstärkter Innovation und Industrialisierung führen.

3. *Inconvenients pour l'entreprise*

   Nein.

   Consequences

   Gegenstandslos.

4. *Effets sur l'emploi*

   Ein größerer Markt und eine verstärkte Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft könnte zu einer Zunahme der Beschäftigtenzahl führen.

5. *Y a-t-il eu concertation prealable avec les partenaires sociaux?*

   Ja.

   Avis des partenaires sociaux

   Vertreter der Bauunternehmer der Gemeinschaft (E.C.C.) waren an den Diskussionen über den Richtlinienentwurf beteiligt.

6. *Y a-t-il une approche moins contraignante?*

   Die Verwendung der neuen Konzeption führt zu einer Verminderung der Zwänge.

Begründung

I. Allgemeines

1. In ihrem Weißbuch[1]) über die Vollendung des Binnenmarktes hat die Kommission angekündigt, im Jahr 1986 einen Vorschlag für eine Richtlinie für den Bausektor vorzulegen, die zur Errichtung des Binnenmarktes bis spätestens 1992 beitragen soll. Dieser Richtlinienvorschlag hat einen allgemeinen Charakter und beruht auf der Anwendung der Grundsätze der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 „über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung"[2]), die gewissen Leitsätzen folgt, welche das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. Oktober 1980 festgehalten hatte.

2. Der Vorschlag entspricht dieser angekündigten Richtlinie und ersetzt den Vorschlag von 1978[3]) betreffend Baubedarfsartikel.

3. Er gilt für die Gesamtheit der Produkte, die bei der Ausführung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus eingebaut, zusammengefügt oder installiert werden. Diese Produkte gibt es in Form von ungeformten und geformten Baustoffen, einfachen und zusammengesetzten Bauteilen, Systemen und in gewissen Sonderfällen als vorgefertigte Bauwerke. Dies ist ein großer Geltungsbereich, einer der größten und vielfältigsten von den bisher durch eine Richtlinie abgedeckten Bereichen. Insbesondere aus diesem Grunde kommt dem Richtlinienvorschlag eine ganz besondere Bedeutung zu.

4. Andererseits wird der Bereich der Bauprodukte in besonderer Weise dadurch gekennzeichnet, daß sie, ohne Kenntnis ihrer Rolle und Funktion im Bauwerk, als solche nicht gebraucht und nicht losgelöst von ihrer Verwendung betrachtet werden können.

   Denn die gesetzlichen Bestimmungen, die Bauprodukte erfüllen müssen, damit die Bauwerke den an sie gestellten wesentlichen Anforderungen entsprechen, liegen auf der Stufe der Bauwerke selbst. Die Schranken für die Freiheit des Verkehrs und der Vermarktung von Bauprodukten in der Europäischen Gemeinschaft haben somit hauptsächlich ihren Ursprung in den technischen Baubestimmungen und nationalen Bauvorschriften gesamtheitlich betrachtet.

5. Bei jeder nationalen Bauvorschrift stellt die Gesamtheit der technischen Bestimmungen ein kohärentes System dar. Die Leistungskennwerte und anderen Merkmale der Produkte, die in Normen und anderen technischen Spezifikationen festgelegt sind, sind mit diesem System verträglich. Das bedeutet, wenn — insgesamt betrachtet — die verschiedenen nationalen Systeme, insbesondere bezüglich der Gesundheit und Sicherheit, gleichwertige Resultate gewähren, so sind die entsprechenden Elemente der verschiedenen nationalen Systeme, das heißt also, die Produkte, im allgemeinen dennoch nicht gegenseitig austauschbar, zumindest nicht ohne Änderungen.

6. Daraus folgt: Um Handelshemmnisse für Produkte abzubauen, darf man sich nicht auf Maßnahmen auf der Stufe der Normen und anderen technischen Spezifikationen beschränken, vielmehr ist auch Einvernehmen darüber herzustellen, wie die wesentlichen Anforderungen an die Bauwerke auszudrücken sind, die die Leistungskennwerte und anderen Merkmale der Produkte direkt beeinflussen.

   Diese beiden Maßnahmen müssen eng koordiniert werden. Dies ist das Ziel des auf den Grundsätzen der „neuen Konzeption" beruhenden Richtlinienvorschlages.

7. In allen Mitgliedstaaten ergeben sich die wesentlichen Anforderungen, die einen direkten Einfluß auf die Produkte haben können, aus dem Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Sie betreffen die mechanische Festigkeit (Standsicherheit), den Brandschutz, die Hygiene, Gesundheit und Umwelt, die Nutzungssicherheit, die Dauerhaftigkeit, den Schallschutz und die Energieeinsparung.

   Nur im Hinblick dieser Anforderungen dürfen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die sich auf die Freiheit des Verkehrs, die Vermarktung und Verwendung der Produkte auswirken. Jedoch wird der Rat diese Liste erforderlichenfalls später ergänzen können. Dennoch können bestimmte Mitgliedstaaten aus klimatischen, lebensgewohnheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen es für ihr Recht halten, hinsichtlich gewisser wesentlicher Anforderungen auf gesetzliche Regelungen zu verzichten. Andererseits können es die Mitgliedstaaten für erforderlich halten, für andere Anforderungen gesetzliche Regelungen vorzusehen, zum Beispiel bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude für Behinderte, der Stadtplanung, wie die Gebäudehöhe, oder anderer Bereiche, wie die Mindestfläche bestimmter Räume. In diesen Fällen müssen die Auswirkungen der gesetzlich eingeführten Bestimmungen bezüglich der Produkte neutral sein und dürfen zum Beispiel keine Änderungen solcher Produkte erforderlich machen, mit denen sich die in der Richtlinie vorgesehenen wesentlichen Anforderungen einhalten lassen.

---

[1]) KOM (85) 310 endg. vom 14. Juni 1985
[2]) ABl. C 136 vom 4. Juni 1985
[3]) ABl. C 308 vom 23. Dezember 1978

8. Die wesentlichen Anforderungen selbst sind in der Richtlinie in Form funktioneller Festlegungen definiert.

   Dies stellt einen ersten unerläßlichen Schritt dar, der es erlaubt, den Harmonisierungsprozeß für die Produkte in Gang zu setzen, der jedoch nicht ausreicht, um alle Fälle zu regeln. Ihm muß deshalb ein zweiter Schritt folgen, in dem technische Dokumente erstellt werden, wie die Eurocodes bezüglich der mechanischen Festigkeit der Tragwerke, die zur Zeit ausgearbeitet werden.

   Diese technischen Dokumente befassen sich mit den Regeln, die beim Einbau, Zusammenbau oder der Installation der Produkte in den Bauwerken zu beachten sind, damit das mit den wesentlichen Anforderungen vorgegebene Ziel erreicht wird. Jede wesentliche Anforderung wird Gegenstand spezieller technischer Dokumente sein, die im endgültigen Stadium in einem Verfahren verabschiedet werden könnten, das zu dem für die Europäischen Normen festgelegten Verfahren analog ist und die genauso wie die Normen im Rahmen der neuen Konzeption behandelt werden könnten. Sie wären damit also Bezugsdokumente, bei deren Beachtung vermutet werden darf, daß die wesentlichen Anforderungen erfüllt sind.

   Diese technischen Dokumente stellen das Verbindungsglied von den Produkten zu den Bauwerken dar.

9. Die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen besteht in erster Linie darin, daß die Produkte Leistungskennwerte und andere spezifische Merkmale aufweisen, mit denen ihre Brauchbarkeit erwiesen ist. Bei den Bauprodukten erfolgt dieser Nachweis durch Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit europäischen Normen, mit europäischen technischen Zulassungen oder in bestimmten Fällen mit gemeinsamen technischen Spezifikationen im Bereich der Vornormung oder schließlich mit nationalen Normen oder nationalen technischen Zulassungen, die aufgrund ihrer Güte als für diesen Zweck geeignet angesehen werden können.

10. Für die Bauprodukte wird es, solange die wesentlichen Anforderungen nur in funktionellen Festlegungen definiert sind, wie es für den Richtlinienvorschlag zur Zeit nur möglich ist, im allgemeinen nicht möglich sein, mit Hilfe einer Typenprüfung unter Einschaltung einer zugelassenen Stelle die Vermutung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen direkt zu begründen.

    Denn da ein Bauprodukt nur ein Element von mehreren innerhalb der komplexen Gesamtheit eines Bauwerks ist, muß jede direkte Beurteilung auf gemeinschaftlich abgestimmten Grundlagen erfolgen. So findet man sich wieder in einem Fall ähnlich dem der technischen Zulassung, die dann vorgesehen ist, wenn keine Normen vorliegen.

    Es ist stets zu berücksichtigen, daß im Fall dieser Richtlinie die wesentlichen Anforderungen auf die Bauwerke bezogen sind.

11. Für den Bereich der Bauprodukte ist es charakteristisch, daß es einerseits viele nationale Normen, andererseits noch wenige europäische oder internationale Normen gibt.

    Nachdem etwa seit zwei Jahren die Richtlinie 83/189/EWG [4]) angewendet wird, ist in der Tat festzustellen, daß die Normentwürfe für Bauprodukte einen bedeutenden Anteil der Meldungen, etwa 15 %, ausmachen.

    Außerdem zeigen diese Meldungen auch, daß die Normentwürfe im allgemeinen nicht auf regionalen oder internationalen Dokumenten aufbauen.

    Schließlich machen nach den Angaben des ISO Generalsekretariats die Bauprodukte nur 3 % der vorliegenden internationalen Normen und 6 % der in Vorbereitung befindlichen Entwürfe aus. Einige legen diese Tatsache so aus, daß die Industrie wenig Interesse am Austausch von Bauprodukten habe.

12. Jedoch zeigen, ohne daß hier auf präzise Statistiken zurückgegriffen werden kann, alle Kontakte mit den Vertretern der Industriebereiche, die diese Art von Produkten herstellen, das Gegenteil an. In der Tat wird mit diesen Produkten wohl Handel betrieben, obwohl oft mit Schwierigkeiten. Die Industriellen möchten diesen Warenaustausch weiterentwickeln. Für diesen Zweck müssen Zahl und Kosten der Verfahren, denen sie unterliegen, reduziert werden. Das würde also bedeuten, daß es für die sehr geringe Zahl der vorhandenen internationalen Normen eine andere Erklärung gibt. Diese Ursachen liegen genau in der engen Verknüpfung zwischen den technischen Spezifikationen der Produkte und den technischen Bauvorschriften für Bauwerke.

    Deshalb stellt die vorliegende allgemeine Richtlinie, die sich auf die neue Konzeption stützt, um diese Verknüpfung aufzuzeigen, das Instrument dar, mit dem die europäische Normung auf diesem Gebiet entwickelt werden kann, denn sie wird die Arbeiten der europäischen Normungsorganisationen, wie z. B. von CEN und CENELEC, erleichtern und anwendbar machen, was zur Zeit nicht immer der Fall ist.

13. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Normung immer sehr arbeits- und zeitaufwendig ist, und das um so mehr, wenn diese Arbeiten auf europäischer oder internationaler Ebene erfolgen.

    Parallel spürt man auf dem Gebiet der Bauprodukte eine beachtliche Innovationstendenz. Neue Baustoffe und Bauteile sowie neuartige Verwendungen von herkömmlichen Baustoffen werden regelmäßig auf dem Markt angeboten.

    Das Problem bei diesen Produkten ist die Beurteilung ihrer Brauchbarkeit, d. h. ihrer Fähigkeit, die wesentlichen Anforderungen zu erfüllen, bevor die einschlägige europäische Norm verfügbar ist.

14. Um diese Situation zu meistern, ist ein Instrument, die technische Zulassung, zunächst auf nationaler

[4]) ABl. L 109 vom 26. April 1983

Ebene, dann von der UEAtc auf europäischer Ebene entwickelt worden. Wegen der Unterschiede zwischen den technischen Festlegungen der nationalen Vorschriften müssen jedoch die auf der Grundlage der UEAtc-Dokumente erstellten Zulassungen bestätigt werden. Mit Hilfe dieser Richtlinie wird es nun möglich sein, eine „europäische technische Zulassung" auf der Grundlage gemeinsamer, für diesen Zweck aufgestellter Leitlinien zu erarbeiten.

15. Es muß betont werden, daß die Norm und die technische Zulassung zwei sich ergänzende Instrumente sind. Letztere kommt nur dann zur Anwendung, wenn erstere nicht vorhanden ist, und sie kann dann die Grundlage für die Norm bilden, wenn es nach ausreichender Verwendung des Produktes zu dessen Normung kommt.

    Außerdem ist hervorzuheben, daß die Normen in den meisten Fällen noch beschreibenden Charakter haben, und deshalb nicht die nötige Anpassungsfähigkeit haben um die Innovation zuzulassen. Besonders aus diesem Grund ist die technische Zulassung entwickelt worden. Ihr Anwendungsgebiet müßte sich in dem Maße verkleinern, wie man über Normen verfügen wird, die nach dem Leistungskonzept orientiert sind. Diese Art von Norm bietet den Vorteil, die Fälle auszuschließen, in denen ein Produkt eine geringfügige Abweichung von der Norm aufweist, was unter den jetzigen Umständen zu einigen Schwierigkeiten führen kann.

16. Die Einführung einer Konzeption auf der Grundlage der wesentlichen Anforderungen in Bauvorschriften und von Leistungsanforderungen in Produktnormen entspricht ganz dem Wunsch, der immer mehr nach einer Erleichterung und Modernisierung der Vorschriften vorgebracht wird.

    Nach der neuen Konzeption wird diese Wirkung dadurch noch verstärkt, daß die Erstellung der notwendigen technischen Dokumente, gleichgültig ob es sich um Normen oder um Zulassungen handelt, den einschlägigen Stellen übertragen wird.

17. Schließlich, um die Freiheit des Warenverkehrs operationell sicherzustellen, werden in dem Richtlinienvorschlag Konformitätsbescheinigungsverfahren in Abhängigkeit von der Funktion des Produktes im Bauwerk und seiner Rolle gegenüber den wesentlichen Anforderungen, aber auch unter Berücksichtigung seiner Komplexität und der Schwierigkeiten seiner Herstellung definiert.

    Bei diesen Verfahren wird die Betonung auf die Qualitätskontrolle des Produktes durch den Hersteller und auf die Verwendung eines dem jeweiligen Fall entsprechenden Konformitätszeichens gelegt, d. h. eines Zeichens, das einen wirklichen Paß für das Produkt darstellt. Die Verwendung dieses Zeichens wird einer strengen Kontrolle, ergänzt durch eine Schutzklausel, unterliegen.

18. Diese Verfahren für die Konformitätsbescheinigung können selbstverständlich nur unter Einschaltung von Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen funktionieren. Man muß also hierfür auf alle Möglichkeiten der technischen Infrastrukturen der Mitgliedstaaten zurückgreifen, jedoch unter Festlegung ausreichend strenger Regeln, um diese Stellen zunächst auszuwählen und um dann gleichbleibende Qualität ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

    Dieser Gesichtspunkt ist besonders wichtig, weil darauf das Vertrauen aufbaut, das für das Funktionieren des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse unerläßlich ist.

19. Der allgemeine Charakter des Richtlinienvorschlags, so wie er vorgesehen ist, verstärkt die entscheidende Bedeutung der Rolle des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen, dessen Aufgabe es sein wird, der Kommission bei der Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen zur Seite zu stehen.

    Wie schon darauf hingewiesen, spiegelt die Bedeutung der Rolle des Ausschusses die Bedeutung des Sektors wider, nicht nur aus technischer Sicht, wenn man davon ausgeht, daß der Geltungsbereich viele Produkte erfaßt, sondern auch wegen der bereits beschriebenen Komplexität und Besonderheit der Probleme und der wirtschaftlichen Auswirkungen.

20. Im Weißbuch wird in der Tat hervorgehoben, daß es erst der Beseitigung der technischen Hemmnisse bedarf, bevor die Gemeinschaft dem großen Markt mit 320 Millionen Verbrauchern seine wahre wirtschaftliche und industrielle Dimension geben wird, die spürbare Kostenvorteile und eine entsprechende Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestattet.

    Um was es hier geht, ist einerseits der Bereich der Produkte und andererseits der Bereich der Bauwerke, die beiden entscheidenden Elemente und Pfeiler des Bausystems, die zusammen einen der wichtigsten Faktoren der Wirtschaft und der Industrie darstellen, weil sie für Investitionen in der Größenordnung von 325 Milliarden ECU im Jahre 1985 und eine Beschäftigungszahl von etwa 7,4 Millionen stehen, allein für die Bauunternehmen im eigentlichen Sinne.

21. Für die Industrie im Bereich der Bauprodukte, bei der insbesondere der Anteil von kleinen und mittelständischen Unternehmen groß ist, wird die Anwendung der Richtlinie ein Mittel zur Förderung der Innovation und industrieller Fertigung der Bauteile darstellen.

    Die Bauunternehmen selbst, bei denen die Zahl der Klein- und Mittelbetriebe ebenfalls groß ist, werden nicht nur über eine größere Auswahl von Produkten verfügen, sondern in Zukunft auch über gemeinsame technische Dokumente in der Art von Eurocodes, mit denen die Verbindung zwischen den Spezifikationen für Produkte und den wesentlichen Anforderungen hergestellt wird.

    Dieser letzte Punkt ist ein besonders interessantes Element in Zusammenhang mit der Richtlinie für

die Vergabe öffentlicher Bauvorhaben, denn er kann dazu beitragen, die Wirksamkeit dieser Richtlinie für die Bauunternehmer zu verbessern.

22. Was für die Gemeinschaftsebene gilt, gilt auch für die Tätigkeit der Unternehmen in den Drittländern. Denn in dem Maße, wie die Richtlinie umgesetzt wird, wird ein Regelwerk auf Gemeinschaftsebene entstehen, das den Export von Bauleistungen fördern wird.

23. Aufgrund der vorgenannten Punkte ist die Kommission der Meinung, daß sich aus dieser Richtlinie ein Prozeß entwickeln wird, der maßgeblich zur Vitalität und zum Fortbestand der Bautechnik in der Gemeinschaft beitragen wird.

II. Konsultation des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags ist die Stellungnahme dieser beiden Gremien erforderlich, denn die Durchführung der durch den Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen bringt für die Mitgliedstaaten eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften mit sich.

III. Der Richtlinienvorschlag — Kommentar zu den Kapiteln und Anhängen

1. *Kapitel I*

Dieses Kapitel betrifft die Definition des Anwendungsbereichs, der wesentlichen Anforderungen, der Nachweismittel und den freien Warenverkehr.

Der Anwendungsbereich umfaßt Bauprodukte in einer sehr großen und vielfältigen Gesamtheit. Diese Produkte reichen von den einfachsten der nicht geformten Baustoffe über die gesamte Spanne der Bauteile bis hin zu den komplexesten Produkten, die in gewissen Fällen vollständige vorgefertigte Bauwerke sein können.

Diese Produkte, die bei der Ausführung der Bauwerke eingebaut, zusammengefügt und installiert werden, müssen derart beschaffen sein, daß diese Bauwerke die wesentlichen Anforderungen erfüllen, die in Anhang I in Begriffen erreichbarer Ziele definiert sind und die Gesundheit, die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit betreffen.

Alle Anforderungen, die national geregelt sind, beeinflussen nicht notwendigerweise die Produkte. Deshalb sind in Artikel 2 die wesentlichen Anforderungen aufgeführt, die für die Anwendung der Richtlinie zu beachten sind. Nicht alle aufgeführten Anforderungen müssen zwangsläufig von den Mitgliedstaaten in ihren gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden, sondern es brauchen nur diejenigen geltend gemacht zu werden, die für die Festlegung der Merkmale der Produkte notwendig sind.

Artikel 3 nennt die Möglichkeiten für den Nachweis der Brauchbarkeit der Produkte. Diese Mittel zum Nachweis, d. h. europäische Norm, europäische technische Zulassung, nationale Normen oder technische Zulassungen, mit denen die wesentlichen Anforderungen erfüllt werden können, sind in den Kapiteln II, III und IV beschrieben.

Die Produkte, deren Brauchbarkeit so nachgewiesen worden ist, tragen das Konformitätszeichen. Diese Produkte profitieren von der Freiheit des Verkehrs, der Vermarktung und der Verwendung auf dem Binnenmarkt, ohne daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, die zu Veränderungen führen würden, oder ohne daß öffentliche oder private Stellen Hindernisse für ihre Verwendung schaffen können.

2. *Kapitel II*

Dieses Kapitel bezieht sich auf die europäischen Normen für die Bauprodukte.

Diese Normen werden von den europäischen Normenorganisationen insbesondere auf der Grundlage eines Mandats von der Kommission erarbeitet.

In diesem Fall ist bei einem Produkt durch die Übereinstimmung mit der Norm die Vermutung gegeben, daß dieses Produkt sicherstellt, daß die mit ihm errichteten Bauwerke die wesentlichen Anforderungen erfüllen.

Über die Mandate, die die Kommission an die europäischen Normungsstellen richtet, ist der gemäß Kapitel VIII eingerichtete Ständige Ausschuß für das Bauwesen zu konsultieren.

3. *Kapitel III*

In diesem Kapitel wird die europäische technische Zulassung festgelegt.

Die Produkte, deren Brauchbarkeit mit der europäischen technischen Zulassung nachgewiesen werden kann, sind solche, die nicht von einer Norm abgedeckt werden oder abgedeckt werden können.

Hierfür ist der Ständige Ausschuß für das Bauwesen zu konsultieren. Gleiches gilt für die Erstellung der Mandate an die europäische Stelle, die alle nationalen Stellen zusammenschließt, die von den Mitgliedstaaten zur Erteilung der technischen Zulassungen ermächtigt worden sind.

Die europäische technische Zulassung und die europäische Norm sind zwei sich ergänzende und nicht konkurrierende Instrumente. Für die Produkte, für die die europäische technische Zulassung gilt, stellt sie eine Vorstufe der Normung dar. Wenn bei ausreichender Erfahrung über die Anwendung eines Produktes, das Gegenstand einer technischen Zulassung ist, dessen Normung ins Auge gefaßt wird, dann werden die Leitlinien der technischen Zulassung als eine der Grundlagen für die Norm herangezogen.

4. *Kapitel IV*

Dieses Kapitel beschreibt das Verfahren, mit dem die Eignung der nationalen Normen und nationalen tech-

nischen Zulassungen beurteilt werden kann, um in Ermangelung europäischer Normen oder europäischer technischer Zulassungen zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen herangezogen werden zu können.

5. Kapitel V

Dieses Kapitel behandelt die Verfahren für die Bescheinigung der Konformität der mit dem EG-Konformitätszeichen versehenen Produkte zur Sicherstellung der Freiheit ihres Verkehrs, ihrer Vermarktung und ihrer Verwendung.

Die folgenden vier Verfahren sind hierfür vorgesehen:

— Zertifizierung der Konformität des Produktes durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle;

— Zertifizierung der Qualitätskontrolle des Herstellers durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle;

— Typenprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle;

— Konformitätseigenbescheinigung des Herstellers.

Dieses Kapitel legt die Kriterien fest, die bei der Wahl des Verfahrens zu berücksichtigen sind, und legt besondere Betonung darauf, daß der Hersteller in allen Fällen eine ständige Qualitätskontrolle, deren Anwendungsmodalitäten in Anhang III beschrieben sind, durchführen muß.

Schließlich sind in Artikel 15 die Modalitäten genannt, mit denen die Mitgliedstaaten die korrekte Verwendung des EG-Konformitätszeichens sicherstellen.

6. Kapitel VI

Das Sonderverfahren, dem Artikel 16 dieses Kapitels gewidmet ist, zielt darauf hin, die bereits von den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren in einem bilateralen oder multilateralen Rahmen gemeinschaftlich anzuerkennen, wenn die harmonisierten oder als solche anerkannten Mittel zum Nachweis der Konformität nicht vorliegen.

Es geht darum, die Bedingungen aufzustellen, unter denen der einführende Mitgliedstaat die Ergebnisse der Kontrollen des ausführenden Mitgliedstaates anerkennt, wenn diese Kontrollen nach den Normen oder nach anderen technischen Bedingungen des einführenden Mitgliedstaates durchgeführt worden sind.

7. Kapitel VII

Für die Ernennung der Stellen, die die Aufgaben der Zertifizierung und der Überwachung wahrnehmen, sowie der Prüfstellen gibt es noch keine auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verfahren.

Unter diesen Bedingungen fordert der Richtlinienvorschlag jeden Mitgliedstaat auf, unter Berücksichtigung der Kriterien der entsprechenden ISO Leitfäden die Stellen zu ernennen, die mit der Durchführung der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfverfahren beauftragt werden.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese Stellen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission, die das Verzeichnis dieser Stellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

8. Kapitel VIII

Der Ständige Ausschuß für das Bauwesen nach Artikel 19 ist insofern wichtig, da der Anwendungsbereich sehr groß und sehr vielfältig ist und auch da die zu behandelnden Probleme technisch gesehen, insbesondere wegen der Verknüpfung zwischen den Merkmalen der Produkte und den wesentlichen Anforderungen an die Bauwerke, sehr komplex sind.

Dieser Ständige Ausschuß spielt eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Wahl zwischen europäischer Norm und europäischer technischer Zulassung sowie hinsichtlich der Ausarbeitung der Mandate.

9. Kapitel IX

Es handelt sich hier um die Bestimmungen für die Schutzklausel. Diese Klausel gilt unter bestimmten Umständen, wenn festgestellt wird, daß ein mit dem EG-Konformitätszeichen versehenes Produkt zwar den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, aber die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Die Schutzklausel stellt eine Ausnahme von der Klausel des freien Verkehrs nach Artikel 4 dar.

10. Kapitel X

Dieses Kapitel enthält die Schlußbestimmungen für die Anwendung der Richtlinie. Insbesondere wird in Artikel 23 festgelegt, daß nach einer ersten Anwendungszeit das Ergebnis der Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft wird, wobei die Auswertung eventuell zu Änderungsvorschlägen führen kann.

11. Anhang I

Dieser Anhang legt die wesentlichen Anforderungen an die Bauwerke, die die Merkmale der Produkte beeinflussen, in Begriffen zu erreichender Ziele fest.

Diese wesentlichen Anforderungen beziehen sich auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit und betreffen im einzelnen

— die mechanische Festigkeit,

— den Brandschutz,

— die Hygiene, die Gesundheit und die Umwelt,

— die Nutzungssicherheit,

— die Dauerhaftigkeit,

— den Schallschutz,

— die Energieeinsparung.

12. Anhang II

In diesem Anhang werden die Anwendungsmodalitäten des Verfahrens für die Erteilung der europäischen technischen Zulassung aufgestellt.

Er betrifft im einzelnen die Beantragung einer Zulassung, die Antragsunterlagen, die Durchführung der Konsultationsverfahren zwischen zuständiger Zulassungsstelle und den anderen Stellen, die Durchführung der Untersuchungen, Prüfungen und die Formulierung des Wortlauts der europäischen technischen Zulassung.

Er betrifft ferner die Übertragung der Zulassungen in die verschiedenen offiziellen EG-Sprachen, ihre Veröffentlichung und schließlich die vom Antragsteller zu tragenden Kosten.

13. Anhang III

Dieser Anhang bezieht sich auf die Qualitätskontrolle, die der Hersteller in allen Fällen durchführen muß, um sicherzustellen, daß das Produkt immer mit den einschlägigen technischen Spezifikationen übereinstimmt und folglich das entsprechende Konformitätszeichen tragen darf.

Der Inhalt der Qualitätskontrolle ist eng mit der Beschaffenheit des Produkts und mit der Bedeutung seiner Rolle verknüpft. Für ihre Durchführung muß der Hersteller also über die entsprechenden notwendigen Mittel verfügen und sich bestimmten Bedingungen unterwerfen. Insbesondere muß er die Ergebnisse eintragen und sich der Überprüfung durch eine Überwachungsstelle unterziehen.

14. Anhang IV

Die Richtlinie führt vier Verfahren für die Bescheinigung der Konformität der mit dem EG-Zeichen versehenen Produkte mit den technischen Spezifikationen an.

Es wird für jeden einzelnen Fall beschrieben, worin die Anwendung des einen oder des anderen Verfahrens besteht und wie dessen Ergebnis vorzulegen ist.

Für die Durchführung dieser Verfahren sind je nach Aufgabenstellung Zertifizierungs-, Überwachungs- oder Prüfstellen einzuschalten. In bestimmten Fällen können mehrere verschiedene Aufgaben von ein und derselben Stelle übernommen werden.

Aus jedem Konformitätsbescheinigungsverfahren ergibt sich die Berechtigung zum Tragen eines Zeichens, dessen Muster und Anwendung im Anhang beschrieben sind.

Schließlich führt der Anhang die Einschaltung der verschiedenen an der Durchführung der Verfahren Beteiligten — Mitgliedstaaten, Stellen, Hersteller — an.

15. Anhang V

Zur Zeit liegt noch kein spezifisch gemeinschaftliches Verfahren für die Ernennung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen vor, die aufgrund dieser Richtlinie eingeschaltet werden.

Daher fällt ihre Ernennung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei jedoch die Kriterien der entsprechenden ISO Leitfäden beachtet werden müssen:

- ISO Leitfaden 38 für die Prüfstellen,
- ISO Leitfaden 39 für die Überwachungsstellen,
- ISO Leitfaden 40 für die Zertifizierungsstellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333